



STATUTEN

Version vom 18. März 2022

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Bezeichnung

Unter dem Namen DORFTREFF TEUFENTHAL, gegründet am 12. Juni 1998, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Erhaltung und weitere Nutzung des öffentlichen Spiel- und Begegnungsplatz «Dorf-Treff» auf der Gemeindeliegenschaft in Teufenthal ein. Es soll ein Dorf-Treff-Punkt für Jung und Alt, mit geselligen, sozialen und kulturellen Zielen, sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich für das nächste Vereinsjahr, durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 100.00.

Art. 4 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Teufenthal.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder vom DORFTREFF TEUFENTHAL können jederzeit natürliche und juristische Personen durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages werden.

Mit dem Beitritt einer Person gelten die übrigen mit ihr im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen, ebenfalls als Mitglieder.

Wird von einem Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Mitgliederbeitrag bezahlt, erfolgt der automatische Ausschluss als Mitglied aus dem Verein.

Der Austritt als Mitglied, ist schriftlich auf Ende des Vereinsjahres der Vereinsleitung mitzuteilen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. die Kontrollstelle

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich durch die Vereinsleitung schriftlich unter Vorgabe der Traktanden einberufen.

Folgende Geschäfte gehören zu den unübertragbaren Befugnissen der Mitgliederversammlung und sind mindestens zu traktandieren:

- Genehmigung Jahresbericht und Rechnung
- Entlastung der Vereinsleitung
- Wahl der Vereinsleitung und der Kontrollstelle
- Bekanntgabe von Mitglieder-Aufnahmen und -Austritte sowie Abstimmung über Ausschlüsse
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Voranschlag (Budget)
- Anträge an die Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder die Mehrheit der Vereinsleitung es verlangt.

Art. 8 Beschlussfassung

Jedes Mitglied, respektive 1 Person pro Familie im selbem Haushalt wohnhaft, hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt - unter Vorbehalt von Art. 14. dieser Statuten - mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsident.

2. Die Vereinsleitung

Art. 9

Die Vereinsleitung besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Sie wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet im Verlauf ihrer Amtsperiode ein Vereinsleitungs-Mitglied aus, wird von der Vereinsleitung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmt.

Die Vereinsleitung konstituiert sich selbst.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsleitung

- führt die Geschäfte des Vereins entspr. dem unter Art. 2 genannten Zweck
- führt die Geschäfte im Rahmen des Budgets
- erledigt die ihr von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
- stellt das Arbeitsprogramm und das Budget auf
- vertritt den Verein nach aussen

Die Mitglieder der Vereinsleitung zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

3. Die Kontrollstelle

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils ein Jahr 1 Revisor als Kontrollstelle. Deren Mitglied darf nicht der Vereinsleitung angehören.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13 Änderungen der Statuten

Die Statuten des Vereins können nur durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Der geänderte Wortlaut ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu verschicken.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital, an einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Mitgliederversammlung beschliesst gemeinsam, welchem steuerbefreiten Zweck das verbleibende Vereinsvermögen gewidmet wird.

Art. 15 Inkrafttreten

An der Gründungsversammlung vom 12. Juni 1998 haben die Unterzeichneten der Gründung und den Statuten des Vereins DORFTREFF TEUFENTHAL zugestimmt.

Gründungsmitglieder: Bachmann Cäcilia, Brunner Ursula, Glauser Silvia, Notter Elisabeth, Perrissinotto Barbara, Peter Marianne, Riner Ursula, Schäpper Claudia, Starck Urech Marianne.

An der 23. Mitgliederversammlung vom 18. März 2022 wurden die Statuten durch den Vorstand angepasst und von den anwesenden Vereinsmitgliedern zugestimmt.

Vorstand: Thomas Weber, Raffaella Schmid, Tamara Fäs, Geraldine Reich, Andrea Enderlin.

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60-79.